

DANTE ALIGHIERI GESELLSCHAFT FREIBURG e. V.

SATZUNG

§ 1

Der Verein führt den Namen

„DANTE ALIGHIERI GESELLSCHAFT FREIBURG e. V.“

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen. Sitz des Vereins ist Freiburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Vertiefung der menschlichen und kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien.

Im Auftrag der Stadt Freiburg i. Br. übernimmt der Verein die Aufgabe des Partnerschaftsvereins für die kulturelle Ausgestaltung der Partnerschaft mit der Stadt Padova.

Auch die Kooperation und planmäßige Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften oder Betrieben ist, sofern sie der Zweckerfüllung dient, ausdrücklich möglich.

Mit Vivace Freiburg e.V. kooperiert der Verein zur Erfüllung des Satzungszwecks, indem er gemeinsame Kulturveranstaltungen durchführt, für die Sprachkurse bei Bedarf auf Ressourcen von Vivace zurück greift, die Räume von Vivace für eigene Kulturveranstaltungen nutzt und die wechselseitig ermäßigte Mitgliedschaft im jeweils anderen Verein ermöglicht. So erweitert der Verein sein Kulturangebot beispielsweise um eine italienischsprachige Bibliothek und die Vorführungen italienischer Filme. Die Details der Zusammenarbeit werden in einer Kooperationsvereinbarung festgehalten.

Jegliche politische und wirtschaftliche Betätigung lehnt der Verein ab.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

DANTE ALIGHIERI GESELLSCHAFT FREIBURG e. V.

SATZUNG

Für Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, haben Mitglieder von Vorstand und Verein sowie Beschäftigte des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Hierzu gehören beispielsweise Fahrt- und Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt aufgrund von Belegen und in Umfang und Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§3

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 4

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch den Vorstand besorgt, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterworfen sind.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und bis zu sechs Beisitzern. Ehrenpräsident ist der jeweils amtierende italienische Konsul.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden – und zwar jeder alleinberechtigt – sind Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit.

Die Sitzungen des Vorstands können auch in virtueller Form stattfinden.

§ 5

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind zu dieser Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung kann nach Wahl des Vorstands in Präsenz oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen folgende Gegenstände:

SATZUNG

- 1) Geschäftsbericht des Vorstandes
- 2) Entlastung des Vorstandes
- 3) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 4) Satzungsänderungen
- 5) Festsetzung der Beiträge
- 6) Sonstige Gegenstände, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt

§ 6

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 7

Die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8

Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist mit dem entsprechenden, komplett ausgefüllten und unterschriebenen Beitrittsformular beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme beschließt. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, die über den Aufnahmeantrag endgültig Beschluss fasst. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Möchte ein Mitglied zusätzlich in einem Kooperationsverein nach §2 dieser Satzung mit ermäßigtem Beitrag Mitglied werden, kann es den entsprechenden Punkt im Beitrittsformular ankreuzen. Bestandsmitglieder können auch eine entsprechende formlose schriftliche Notiz übermitteln. Eine solche Notiz genügt auch für die Beendigung der Mitgliedschaft unter Wahrung der Kündigungsfristen im Kooperationsverein. Für die Zusatzbeiträge aus einer solchen Mitgliedschaft ist ein SEPA-Lastschriftmandat erforderlich.

Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen:

- Ordentliche Mitglieder
- Vom Verein beschäftigte Praktikanten
- Kooperationsmitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

SATZUNG

Mitglieder eines gemeinnützigen Vereins, mit dem eine Kooperation nach §2 dieser Satzung besteht, können vergünstigt Mitglied dieses Vereins mit allen Rechten und Pflichten werden, wenn sie nicht schon Mitglied sind. Der Partnerverein ist auf der Basis der Kooperationsvereinbarung für die Übermittlung der Mitgliederdaten und Beiträge verantwortlich.

Vom Verein unentgeltlich beschäftigte Praktikanten werden für die Zeit ihrer Beschäftigung automatisch zu beitragsfreien Mitgliedern mit allen Rechten. Die Mitgliedschaft kann am Ende der Beschäftigung vom Praktikanten in eine normale Mitgliedschaft umgewandelt werden, andernfalls endet sie dann automatisch.

Fördermitglieder mit allen Rechten erbringen ihren Mitgliedsbeitrag auf andere Weise, beispielsweise durch Spenden oder nennenswerte und unentgeltliche ideelle Beiträge.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger oder außerordentlicher Verdienste auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Höhe und Ausgestaltung der Mitgliedsbeiträge wird im Rahmen der Satzung in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Gleichzeitig können bei bestimmten Veranstaltungen für daran teilnehmende Mitglieder noch Gebühren anfallen, über die der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende eines Jahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist schriftlich aufkündigen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet automatisch auch eine Mitgliedschaft zu ermäßigtem Beitrag bei einem Kooperationsverein nach §2 dieser Satzung.
- b) durch Ausschluss, zum Beispiel bei grober Verletzung des Ansehens oder der Belange des Vereins. Ein Mitglied kann vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Einem durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenen Mitglied steht das Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.
- c) wenn es trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung mehr als eines Jahresbeitrages im Rückstand ist.
- d) Verstirbt ein Mitglied, endet seine Mitgliedschaft automatisch mit dem Tag des Todes.

DANTE ALIGHIERI GESELLSCHAFT FREIBURG e. V.

SATZUNG

Über eine Änderung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10

Über die Auflösung des Vereins kann nur bei ausdrücklicher, fristgemäßer und satzungsentprechender Ankündigung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder und einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins berufene Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, so ist die Versammlung aufzulösen und eine weitere Mitgliederversammlung unter Ankündigung der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Zur Beschlussfassung bedarf es hier einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden.

§ 11

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d. §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgesetzt, das vom Vorstand beurkundet wird.

Beschluss- und Änderungshistorie

*Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 26. Januar 1999 einstimmig beschlossen.
§2 der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 1999 einstimmig neu gefasst.
F.d.R. Dr. Conrad Schroeder, Vorsitzender der Dante Alighieri Gesellschaft Freiburg e. V.*

*§11 der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.3.2011 einstimmig neu gefasst.
Rolf Grammelspacher (Geschäftsführender Vorstand) 16.6.2011*

*§ 4 Abs. 4 und § 7 der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung vom 15.2.2019 einstimmig neu gefasst.
F.d.R. Prof. Dr. Horst Buszello, Vorsitzender, 16.2.2019*

*Änderungen/Erweiterungen in §2:4,5,10; §4:2,4-6; §5:1; §8:1-7 der Satzung wurden von der Mitgliederversammlung am 13.5.2022 mit 17 von 20 Stimmen angenommen.
F.d.R. Friedrich Leeck, Stellvertretender Vorsitzender 18.5.2022*

DANTE ALIGHIERI GESELLSCHAFT FREIBURG e. V.

SATZUNG

Änderungen/Erweiterungen in §2:6; §8:1-8 der Satzung wurden von der Mitgliederversammlung am 24.2.2023 einstimmig mit 20 von 20 Stimmen angenommen.

F.d.R. Friedrich Leck, Stellvertretender Vorsitzender 25.2.2023